

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

1. Erweiterung der Flächen für die FFW am Gemeindehaus Gollenshausen;
Vorstellung der überarbeiteten Planungsvariante

Auf der Basis der vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.06.2025 beratenen Varianten wurde in Absprache mit den drei Kommandanten der FFW die Variante 7d weiterentwickelt. Gegenüber der bisherigen Planung verlängert sich das Gebäude um 2 m auf 13,49 m bei einer um 0,13 m nur geringfügigen Reduzierung in der Breite. Integriert wurden neben den Umkleiden je ein WC für Damen und Herren und noch ein Waschraum. Die Ausrichtung des Gebäudes parallel zur Staatsstraße bleibt bestehen. Geändert wurde noch die Situierung von 5 Pkw-Stellplätzen, die nun entlang der Staatsstraße angeordnet wurden. Dadurch lässt sich ein größerer Eingriff in das Grundstück nördlich des geplanten Gebäudes vermeiden. Insgesamt können neben dem Carport noch 11 Stellplätze auf dem Grundstück geschaffen werden. Der von der Planungsgruppe Strasser überarbeitete Grobkostenrahmen liegt im Mittelwert bei 588.400,-- € brutto. Die geschätzte Förderung nach den Feuerwehruzwendungsrichtlinien liegt bei 160.000,-- €.

Nach eingehender Beratung spricht sich der Gemeinderat für die Umsetzung der vorgestellten Planungsvariante aus. Von der Planungsgruppe Strasser ist ein Honorarangebot für die Objekt- und Freiflächenplanung einzuholen.

12 : 1

2. Änderung der Bayer. Bauordnung; Vorberatung über den Erlass einer Stellplatz- und Kinderspielplatzsatzung

Der Bay. Landtag hat am 10.12.2024 das Erste und Zweite Modernisierungsgesetz beschlossen, in dem auch verschiedene Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorgesehen sind. Die allgemeinen Änderungen der BayBO sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Änderungen hinsichtlich des gemeindlichen Satzungsrechts. Diese treten zum 01.10.2025 in Kraft.

Durch das Erste Modernisierungsgesetz wurde zum 01.10.2025 die bislang geregelte Stellplatzpflicht kommunalisiert. Das bedeutet, dass eine Stellplatzpflicht für Bauherrn nur noch dann besteht, wenn die Gemeinde diese in einer Stellplatzsatzung vorgeschrieben hat. Sofern die Gemeinde eine Stellplatzsatzung erlässt, wird jedoch im staatlichen Recht hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze eine Obergrenze festgeschrieben, die in der ebenfalls überarbeiteten Garagen- und Stellplatzverordnung einschließlich deren Anlage enthalten ist. Die Gemeinden enthalten somit nur die Möglichkeit, von den im staatlichen Recht festgeschriebenen Vorgaben nach unten abzuweichen. Die Satzung muss spätestens zum 01.10. in Kraft treten. Für die bestehende Stellplatzsatzung der Gemeinde hat die Gesetzesänderung zur Folge, dass diese zum 01.10. grundsätzlich nicht unwirksam würde, da die künftige Obergrenze nicht überschritten wird. Detaillierte Regelungen in Bebauungsplänen sowie statische Verweise auf die derzeit noch gültige Stellplatzsatzung gelten grundsätzlich fort. Im Rahmen der Überarbeitung sollte geprüft werden, ob

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Regelungen zu einer möglichen Ablöse aufgenommen werden sollen. Grundsätzlich keine zusätzlichen Stellplätze können künftig mehr gefordert werden bei Nutzungsänderungen, dem Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen.

Kommunalisiert wurde auch die Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielflächen. Gesetzlich bestand bislang eine Verpflichtung nach Art. 7 BayBO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Die Gemeinden können künftig durch Satzung die Pflicht anordnen, allerdings erst bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und kommt nach eingehender Beratung zu folgenden Beschlüssen:

- Der Erlass einer Satzung zur Schaffung von Kinderspielflächen wird für nicht notwendig erachtet.
- Der Erlass einer im Entwurf vorgestellten Stellplatzsatzung wird grundsätzlich unter folgenden Änderungen/Ergänzungen befürwortet:
 - Die in Nr. 1.3 enthaltene Wechselnutzung ist zu streichen
 - Die Auflage einer Dachbegrünung als Punkt 2.5 ist ebenfalls zu streichen
 - Regelungen zu einer möglichen Stellplatzabläse (§ 3 des Entwurfes) werden abgelehnt

12 : 1

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen ist ein Satzungsentwurf auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Der Entwurf ist vorab per Mail zu verschicken.

13 : 0

Gemeinderatsmitglied Obinger hat wegen persönlicher Beteiligung zu Top 3 an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

3. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung Loiberting für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 300; Vorlage der Stellungnahmen im erneuten Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.06.2024 wurde der geänderte Satzungsentwurf mit Begründung nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Die Frist zur Stellungnahme wurde dabei auf drei Wochen verkürzt. Mit Schreiben vom 11.07.2024 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit Bekanntmachung und gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Homepage ab 12.07.2024.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Einwände vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 07.08.2024
- Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.07.2024

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Der Bayerische Bauernverband verweist in seinem Schreiben vom 31.07.2024 auf seine Stellungnahme vom 17.04.2024. Das Abschneiden der landwirtschaftlichen Restfläche ist unabhängig von den jetzigen Besitzverhältnissen zu verhindern.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und sieht neben der bereits unter Nr. 2.8 aufgenommenen Bestimmung weiterhin keinen zusätzlichen Regelungsbedarf in der Satzung. Am ursprünglichen Planungskonzept wird festgehalten. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 17.04.2024 verwiesen. Zusätzlich wird auf die bereits erfolgte Vermessung des Grundstückes Fl.Nr. 300 hingewiesen, wonach die Restfläche eine direkte Anbindung an den öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee, Fl.Nr. 301 hat. Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht veranlasst.

12 : 0

Vom SG Kreisbauamt/Bauleitplanung im Landratsamt Rosenheim wird in der Stellungnahme vom 31.07.2024 darauf hingewiesen, dass durch die bislang fehlende Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan die Geeignetheit der Siedlungsentwicklung von der höheren Landesplanungsbehörde geprüft werden muss. Aus den bisherigen Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Regierung v. Oberbayern am Verfahren beteiligt wurde. Eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist jedoch zur Gewährleistung der rechtlichen Zulässigkeit erforderlich.

Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass die Regierung von Oberbayern im Rahmen der zweiten Auslegung beteiligt wurde und zum 26.08.2024 eine Stellungnahme abgegeben hat. Auf die Abwägung der Stellungnahme wird verwiesen. Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht veranlasst.

12 : 0

Die Regierung v. Oberbayern teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erfordernisse der Raumordnung der vorgelegten Satzung nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht und bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Erfordernisse der Raumordnung der vorgelegten Satzung nicht entgegenstehen. Bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Abwägung der Stellungnahmen des Landratsamts Rosenheim, Kreisbauamt/Bauleitplanung vom 29.04.2024 und 31.07.2024 verwiesen. Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht veranlasst.

12 : 0

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern teilt mit, dass die Belange der Regionalplanung in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde berücksichtigt sind. Da weitere wesentliche Erkenntnisse zur Planung nicht vorliegen, ist eine zusätzliche Stellungnahme des Planungsverbandes nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird verwiesen. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

12 : 0

Da seit dem letzten Verfahrensschritt eine Änderung der Bayerischen Bauordnung erfolgte, war nur eine Anpassung des bisherigen Planentwurfes an die aktuelle Rechtslage erforderlich, die jedoch keine verfahrensnotwendigen Änderungen sind. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Loiberting“ mit Begründung in der Fassung vom 30.07.2025 wird somit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Er ist auszufertigen und anschließend gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

12 : 0

4. Tektur zum Bauantrag für den Umbau des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 185/1 (Loibertinger Str. 2);
Unterkellerung, Grundriss- und Zugangsänderung der Wohnungen

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Straßweg“ und dort im Allgemeinen Wohngebiet. Mit Bescheid des Landratsamtes vom 25.03.2025 wurde die Baugenehmigung für den geplanten Umbau des Wohnhauses zu drei Mietwohnungen und zwei Ferienappartements/Personalwohnungen, Anbau Carport und Technikraum, erteilt. Vom Bauherrn wurde nunmehr ein Tektur-Plan eingebracht, dieser wird dem Gemeinderat vorgestellt. Die geänderten Planunterlagen sehen einen Abbruch des nördlichen Teils und Neuerrichtung einer Unterkellerung zur Unterbringung eines Technikraumes, Kellers und Waschküche vor. Bei den Wohnungen 1 bis 3 erfolgen Änderungen an den Grundrissaufteilungen. Zudem soll eine Änderung des Aufgangs zur Wohnung 2 und eine Änderung des Zugangs zur Wohnung 3 erfolgen.

Nach eingehender Beratung wird dem Bauantrag in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

13 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

5. Tektur zum Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 127/1 (Loibertinger Str. 11a);
Änderung von Dachform und Grundriss

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aus dem Jahr 2008, so dass sich das Baurecht nach § 34 BauGB richtet. Ferner liegt das Grundstück im Bereich der Ortsgestaltungssatzung und dort im Gebiet GST 2. Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung werden eingehalten. Mit Bescheid des Landratsamtes vom 24.08.2003 wurde die Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage erteilt. Vom Bauherrn wurde nunmehr ein Tektur-Plan eingebracht, dieser wird dem Gemeinderat vorgestellt. Die geänderten Planunterlagen sehen eine Anpassung der Dachform durch ein Satteldach vor. Dadurch reicht die Abstandsfläche auf der Nordseite des Gebäudes in das benachbarte Grundstück einer Zufahrt zu landwirtschaftlichen Grundstücken und wurde hierfür um eine Ausnahmefreiung gebeten. Darüber hinaus erfolgen Änderungen an den Grundrissaufteilungen und Ansichten.

Nach eingehender Beratung wird dem Bauantrag in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

13 : 0

6. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Schwimmsteges anstelle des bestehenden seeseitigen "festen" Steganteils mit Quersteg vor dem Grundstück Fl.Nr. 1937

Die Antragsunterlagen werden dem Gremium vorgestellt. Der äußere Stegbereich nach dem Regatta-Haus soll durch einen Schwimmsteg ersetzt und durch eine Übergangsbrücke mit dem festen Steg verbunden werden. Zusätzlich soll auf dem Schwimmsteg ein Takelmast montiert werden.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Anregungen oder Bedenken werden keine vorgebracht.

13 : 0

7. Kinderspielplatz am Dorfplatz; Unterstützung bei der Montage der Spielgeräte

Die in der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2025 zum Kauf beschlossenen Spielgeräte wurden bei zwei weiteren Firmen angefragt. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wurde die Lieferung der Spielgeräte mit einer Auftragssumme von 20.004,79 € brutto an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot beauftragt. Anhand der vorliegenden Fundamentpläne für die Spielgeräte und die notwendigen Größen der Fallgruben sind umfangreiche Erdarbeiten zur Herstellung der Gruben für die Fundamente der 3 Spielgeräte und zur Ausführung des Fallschutzbereiches notwendig. Es soll eine qualifizierte Erdbaufirma zur Mithilfe / Unterstützung des Bauhofes, unter Anweisung der Bauhofleitung, bei den Erd- und Fundamentierungsarbeiten der Spielgeräte

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

beauftragt werden. Eine Kostenschätzung bzw. ein Angebot zu den auszuführenden Arbeiten wurde bei Erdbaufirmen angefragt. Neben diesen Erdbauarbeiten werden vom Bauhof noch zusätzlich notwendige Betonarbeiten, Arbeiten an den Fallgruben, Arbeiten am Zaun, Arbeiten zum Umsetzen des Sandkastens und an den Hecken durchgeführt.

Nach einer kurzen Beratung genehmigt der Gemeinderat die Vergabe von Unterstützungsleistungen bei den Erdbauarbeiten am Kinderspielfeld durch eine Erdbaufirma. Bürgermeister Hainz wird ermächtigt, die Leistungen an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

13 : 0

8. Erlass einer Verwaltungsrichtlinie bzgl. Geschenken/Ehrungen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.10.2016 Grundsätze für Geschenke und Ehrungen beschlossen. Im Zuge der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde u.a. festgestellt, dass zusätzlich eine Richtlinie erlassen werden soll. Laut Beschluss vom 02.07.2025 wurde durch die Verwaltung ein Entwurf ausgearbeitet. Der Entwurf wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben und Punkt für Punkt besprochen.

Nach kurzer Diskussion werden einige Punkte des Entwurfs geändert bzw. ergänzt und die Verwaltungsrichtlinie in geänderter Form beschlossen.

13 : 0

9. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2024 und Beteiligungsbericht der Badegenossenschaft Gstadt GbR

Der Beteiligungsbericht wird dem Gremium vorgestellt und kurz erläutert. Das Jahr 2024 schließt mit einem Überschuss von 9.818,26 € ab.

Der Gemeinderat nimmt den Jahresabschluss sowie den Beteiligungsbericht nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung an der Badegenossenschaft Gstadt GbR in der vorgelegten Fassung zustimmend zur Kenntnis. Der Bericht wird anschließend veröffentlicht und kann im Rathaus eingesehen werden.

In einer der nächsten Sitzungen sollen die um ein Drittel zurückgegangenen Erlöse aus Mieteinnahmen erklärt werden.

10. Zuschussantrag First-Responder Auto

Das Antragsschreiben vom First Responder Chiemsee Nord mit Eingang 07.07.2025 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Der gemeinnützige Verein bittet um finanzielle Unterstützung zur Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeugs in Höhe von 10.000 €.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Das Fahrzeug der First Responder Chiemsee Nord verliert nach 10 Jahren und über 100.000 Kilometern an Zuverlässigkeit, die Reparaturen steigen und die Einsatzbereitschaft ist nicht mehr verlässlich gegeben. Die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs ist dringend notwendig und für das Kalenderjahr 2026 vorgesehen. Für ein geeignetes Einsatzfahrzeug belaufen sich die Kosten, trotz Rabatt und dem Entgegenkommen der Herstellerfirmen, inklusive der notwendigen Umbauten auf 60.000 – 70.000 €. Die bereits laufenden Kosten von Versicherung, Kraftstoff, Wartung, Ausstattung (medizinisches Verbrauchsmaterial und Einsatzkleidung) und Aus- und Fortbildung werden vom gemeinnützigen Verein selbst getragen.

Der Gemeinderat erkennt die wertvolle ehrenamtliche Arbeit der First Responder Einsatzkräfte und beschließt, die Anschaffung des neuen Fahrzeugs mit 10.000 € zu unterstützen.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalt 2026 einzustellen.

13 : 0

11. Bekanntmachungen von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

- Ersatzbeschaffung Spülmaschine Taverna Hofanger
- Feuchtigkeitsschaden Taverna Hofanger. Ursachenforschung und Sanierung läuft

12. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Sanierung der Griebmole, Mitteilung Kostenabrechnung

Die Fa. Stocker, Prien a. Chiemsee, hat die Sanierungsarbeiten an der Griebmole durchgeführt. Die Auftragssumme an die Fa. Stocker beträgt 23.014,54 € brutto. Aufgrund von Mehr- und Zusatzleistungen, sowie kleine Ausführungsänderungen, welche erst nach Rückbau der sanierungsbedürftigen Holzbauteile erkennbar wurden, erhöht sich die Abrechnungssumme der Fa. Stocker auf 25.209,63 € brutto. Die Mehrkosten betragen 2.195,09 € brutto. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt ohne Einwendungen zur Kenntnis.

b) Sanierung der Slipanlage, Mitteilung der Kostenabrechnung

Die Fa. Murner, Halfing, hat die notwendigen Sanierungsarbeiten an der Slipanlage im Hafen Gollenshausen durchgeführt. Vom Gemeinderat wurde hierzu eine Auftragssumme von 6.783,00 € brutto genehmigt. Im Februar 2025 wurde jedoch die vorgesehene und beauftragte Ausführung der Sanierungsarbeiten vom Landratsamt Traunstein, aufgrund eines Einwandes durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB), abgelehnt. Die Fa. Murner hat dann ein alternatives Kostenangebot, nach den Vorgaben der UNB, erstellt. Die Kosten für das alternative Angebot betragen 9.694,34 € brutto. Die Arbeiten gem. alternativen Angebot wurden fristgerecht bis Ende März ausgeführt und beendet. Die Arbeiten wurden mit 6.806,21 € brutto erheblich günstiger, wie angeboten ausgeführt. Die UNB hat sich für die schöne Ausführung bedankt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Bei der Durchführung der Arbeiten an der Slipanlage wurden zusätzlich notwendige Sicherungsarbeiten an einer unterspülten Molemauer festgestellt. Zur Sicherung der Mole und zur Verfüllung der Hohlräume mit 3,5 m³ Beton sind Kosten in Höhe von 3.726,01 € brutto angefallen. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt ohne Einwendungen zur Kenntnis.

c) Bauhof; Stahltreppe, Regale und Stapler; Mitteilung der Fertigstellung / Lieferung

Von der Fa. Stefan Fritz, Metall- und Maschinenbau wurde die Stahltreppe im Bauhof geliefert und montiert. Die Rechnungssumme entspricht der Auftragssumme in Höhe von 9.222,50 € brutto.

Von der Fa. Kragarmregale24.de wurde ein Kragarmregal für den Bauhof geliefert und vom Bauhof montiert. Die Rechnungssumme entspricht der Auftragssumme in Höhe von 2.453,45 € brutto.

Von der Fa. Januschkowetz GbR wurde der gebrauchte Elektro-Hochhubwagen zum Bauhof geliefert. Die Rechnungssumme entspricht der Auftragssumme in Höhe von 5.831,-- € brutto.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt ohne Einwendungen zur Kenntnis.

d) Mückenbekämpfung am Wochenende

Der Pegelstand des Sees lässt eine Mückenbekämpfung zu. Ein Biologe überprüft derzeit das Larvenstadium. Ein Ausbringen des Mittels könnte am Wochenende unter Mithilfe des Bauhofs erfolgen.

e) Kosten Pager

Die 2024 angeschafften Pager für die Feuerwehr wurden mittlerweile durch das Landratsamt programmiert und sind einsatzfähig. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 28.748,23 € brutto.

f) Sitzungstermin September

Die nächste Gemeinderatssitzung findet nach den Sommerferien am 17.09.2025 statt.

g) Dachsanierung Feuerwehrhaus/Bauhof Gstadt

Die Sanierung läuft planmäßig und wurde ausreichend dokumentiert. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Gemeinderat informiert.

h) Feuchtigkeitsschaden Taverna Hofanger

Als Ursache für die feuchte Mauer stellte sich eine zugewachsene Mauerentwässerung heraus. Die Versicherung wurde informiert und prüft den Sachverhalt im Moment.

i) Bautätigkeit Seestraße

Für den Kran kann keine Beseitigungsanordnung erlassen werden. Falls Bautätigkeiten erkannt werden, soll bitte die Verwaltung informiert werden.

***Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 30.07.2025***

Abstimm.-Ergebnis

13. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 02.07.2025 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt

Vorsitzender

Schriftführerin